

Abschrift

Landgericht Braunschweig
Geschäfts-Nr.:
9 0 35/03 (005)

verkündet am:
27.08.2003

Winsemann, JS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED], [REDACTED] 23, 30419 Hannover,

Klägerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -Str. 2 A,
30827 Garbsen,
Geschäftszeichen: 356/02H11

gegen

1. [REDACTED] GmbH vertr. d. d. GF. **Anwalt Domain** und [REDACTED], Hildesheimer Str. [REDACTED] 30519 Hannover,

2. Herrn [REDACTED], Hildesheimer Str. [REDACTED], 30519 Hannover,

Beklagte

Prozeßbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A,
30519 Hannover,

wegen markenrechtlicher Ansprüche

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.08.2003 am 27.08.2003 durch

den Vizepräsidenten des Landgerichts Schomerus,
die Richterin Kappe! und
den Richter am Landgericht Dr. Miersch

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen
 - a) die Bezeichnung „fairrooms“ in der vorstehenden oder ähnlichen, verwechslungsfähigen Schreibweisen, insbesondere durch Groß-/Kleinschreibweisen, mit Binde- oder Gedankenstrichen für Waren oder Dienstleistungen der Klasse 42 (Dienstleistungen, die nicht in die Klassen

35 bis 41 fallen, hier: Vermittlung von Messezimmern) gemäß Anlage zu § 15 Abs. 1 MarkenV im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in kennzeichenmäßiger Weise zu benutzen;

b) die Domain „www.fairrooms.com“ und/oder „www.fairrooms.info“ oder ähnliche verwechslungsfähige domains im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.

2.) Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20 %, die Beklagten 80 % zu tragen.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 Euro. Sie darf die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Streitwert: 25.000 Euro

Tatbestand

Die Parteien beschäftigen sich jeweils mit der Vermittlung von Messezimmern. Die Klägerin begehrt von den Beklagten, die Verwendung der Bezeichnung „fairrooms“ im geschäftlichen Verkehr, insbesondere als sublevel-domain im Internet, zu unterlassen.

Die Klägerin verfügt über die beim DPMA für die Dienstleistungsklasse 42 eingetragene Wortmarke „Fairrooms“ (Anmeldung: 24.01.02). Der Beklagte zu 2), Geschäftsführer der Beklagten zu 1), betreibt ein hiergegen gerichtetes Lösungsverfahren. Die Parteien streiten u. a. um die Frage, ob es sich bei diesem Wort um einen im englischen Sprachgebrauch originär vorkommenden Begriff oder um eine grammatikalisch angreifbare und im deutschen Sprachraum entstandene Wortschöpfung mit Doppelbedeutung handelt.

Die Klägerin behauptet, diese Bezeichnung seit 1998 und insbesondere während der Expo 2000 für die von ihr betriebene Zimmervermittlung zu benutzen. Ihre domain „www.fairrooms.de“ sei am 25.08.2000 bei der DENIC registriert worden. Diese werde allerdings von ihrem Ehemann als Inhaber des Einzelunternehmens „Fairrooms“ genutzt. Dieser sei auch Nutzungsberechtigter der Marke und habe das bis dahin von ihr selbst betriebene Gewerbe am 12.03.2002 übernommen.

Die Klägerin meint, die Beklagten betrieben domain-grabbing, indem sie im November 2000 bzw. im November 2001 bei der DENIC die domains „www.fairrooms.com“ und „www.fairrooms.info“ für sich registrieren ließen. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass die betreffenden websites derjenigen der Klägerin optisch nachempfunden seien und die Beklagten nach Entstehung des Rechtsstreits versucht hätten, diese domains über ein Internet-Auktionenhaus zu veräußern.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt, jedoch ohne die ausdrückliche Einschränkung der Untersagung lediglich kennzeichenmäßiger Benutzungshandlungen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen;

hilfsweise, das Verfahren gemäß § 148 ZPO im Hinblick auf das gegen die klägerische Marke gerichtete Lösungsverfahren auszusetzen.

Die Beklagten haben zunächst behauptet, den Begriff „fairrooms“ im Rahmen der von ihnen betriebenen Vermittlung von Messezimmern lediglich in seiner rein beschreibenden Bedeutung als Hinweis auf diese Dienstleistung für die englischsprachigen Messe-gäste benutzt zu haben. Nach dem gerichtlichen Hinweis, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Priorität bei der Nutzung als Unternehmensbezeichnung an-

kommen werde, vertreten die Beklagten nunmehr die Ansicht, das Wort „fairrooms“ sei seit April 1998 von ihnen namensmäßig verwandt worden. Hierzu behaupten sie, auf ihrer homepage zu der schon zu diesem Zeitpunkt registrierten domain „www.mum-team.de“ hätten sie ihr Unternehmen unter der Bezeichnung „M. U. M. GmbH, Fairrooms & More“ präsentiert. Der Zusatz nach dem Rechtsformhinweis sei bei ihren Kunden als Ergänzung zur Firma der Beklagten zu 1) aufgefasst worden. Ab Dezember 1999 hätten sie außerdem die e-mail-Adresse „fairrooms@mum-team.de“ im geschäftlichen Verkehr eingesetzt. Im Januar 2000 sei dann noch die e-mail-Adresse „fairrooms@t-online.de“ hinzugekommen. Bei von der Beklagten zu 1) verschickten e-mails habe diese mitunter auch als Absender vermerkt: „M.U.M. GmbH, Fairrooms in Hannover“.

Die Beklagten sind der Auffassung, der Bezeichnung „fairrooms“ fehle es an jeglicher namensmäßiger Unterscheidungskraft. Aus diesem Grunde sei auch die klägerische Marke löschungsreif. Der Begriff „fair“ werde auf dem gemeinsamen Tätigkeitsfeld der Parteien so eindeutig als „Messe“ übersetzt, dass für die Eröffnung einer Doppeldeutigkeit im Sinne von „günstig, angemessen“ kein Raum sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Klägerin hat ihren zunächst auch auf die Waren- und Dienstleistungsklasse 39 gerichteten allgemein formulierten Unterlassungsantrag insoweit zurückgenommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit sie nicht zurückgenommen worden ist, begründet. Klarstellend wai in den Urteilstenor die Einschränkung aufzunehmen, dass den Beklagten nur eine markenmäßige Benutzung der Bezeichnung „fairrooms“ untersagt ist.

Der Klägerin stehen in diesem Umfang die geltend gemachten Unterlassungsansprüche auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, 4 MarkenG zu. Sie bzw. nunmehr ihr Ehemann benutzen den Begriff „Fairrooms“ ausweislich der von ihr zur Akte gereichten Ge-

schäftskorrespondenz jedenfalls seit März 1999 als deutlich hervorgehobene Kennzeichnung des Geschäftsbetriebes. Dies ergibt sich aus den in Ablichtung vorgelegten Vermittlungsverträgen vom 17.03. sowie 23.04.1999 (Anlagen K 22 und 23), deren Authentizität die Beklagten nicht bestritten haben.

Benutzungshandlungen der Beklagten, insbesondere die Unterhaltung der beiden domains „www.fairrooms.com“ und „www.fairrooms.info“ verletzen dieses aus § 5 Abs. 2 MarkenG resultierende Ausschließlichkeitsrecht der Klägerin.

Die Beklagten vermögen sich nicht auf eine prioritätsältere markenrechtliche Schutzposition im Sinne des § 6 Abs. 1 MarkenG zu berufen. Da sie über eine eingetragene Marke nicht verfügen, käme insofern nur ein gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG durch Benutzung als Unternehmenskennzeichen erworbenes Recht in Betracht. Eine solche rechtsbegründende Benutzungshandlung ist jedoch frühestens in der Anmeldung der domain „www.fairrooms.com“ und deren anschließender Verwendung für die Zimmervermittlung zu erblicken. Diese Schlussfolgerung liegt bei einer Verwendung der homepage im geschäftlichen Verkehr stets nahe und ist selbst dann möglich, wenn der Domain-Name, wie hier, nicht mit dem außerhalb des Internets geführten Unternehmenskennzeichen identisch ist (OLG München, CR 1999, 778).

Für die Internetnutzer stellt der Begriff „fairrooms“ keinen bloß beschreibenden Hinweis auf die von der Beklagten zu 1) angebotenen Dienstleistungen dar, so dass es der domain der Beklagten nicht an einer ursprünglichen Namensfunktion fehlt. Eines Rückgriffs auf die Einstufung dieser sublevel-domain als Geschäftsabzeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 MarkenG zur Begründung eines markenrechtlichen Schutzes bedarf es deshalb nicht.

Die Registrierung der domain „www.fairrooms.com“ erfolgte allerdings erst im November 2000 und somit zeitlich nach Begründung der gemäß § 5 Abs. 1 MarkenG ausschließlichen Rechtsposition der Klägerin.

Eine zeitlich frühere Benutzung des Begriffs „fairrooms“ als Geschäftsbezeichnung haben die Beklagten nicht substantiiert dargelegt. Als Unternehmenskennzeichen definiert § 5 Abs. 2 S. 1 MarkenG solche Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unterneh-

mens benutzt werden. Firma der Beklagten zu 1) ist die Bezeichnung M. U. M. GmbH. Namensmäßige Verwendung hat darüber hinaus allenfalls die Bezeichnung „M.U.M.-Team" auf der homepage der Beklagten gefunden, indem diese dort quasi als Überschrift mit Blickfangwirkung dient und kraft der begrifflichen Bedeutung des Wortes „Team" erkennbar auf eine organisatorische Einheit hinweist.

In gleicher oder ähnlich starker Funktion haben die Beklagten den Begriff „fairrooms" bis zu dessen Verwendung als sublevel-domain hingegen nicht eingesetzt. Zwar behaupten die Beklagten, auf ihrer homepage „www.mum-team.de" habe sich schon seit April 1998 hinter der Firma der Beklagten zu 1) der Zusatz „Fairrooms & More" befunden. Diesem kommt jedoch die für eine Einstufung als Bestandteil eines Unternehmenskennzeichens im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG erforderliche namensmäßige Unterscheidungskraft nicht zu. Dies ergibt sich schon daraus, dass diese Formulierung von der Firma der Beklagten zu 1) durch die deutlich kleinere Schreibweise optisch so stark getrennt ist, dass sie in den betreffenden Verkehrskreisen lediglich als Hinweis auf die von der Beklagten zu 1) angebotene Dienstleistung verstanden werden kann, zumal sich zum Teil hieran auch die weitere Ergänzung anschließt „um und in Hannover zur Expo und allen anderen Messen". Die fehlende kennzeichenmäßige Unterscheidungseignung wird auch dadurch belegt, dass sich ausweislich der Anlagen B 25 (Bl. 99) sowie K 17 (Bl. 39) zwischen der Firma der Beklagten zu 1) und dem Zusatz „Fairrooms & More" mitunter auch der weitere Passus „Messe und Mehr" bzw. hinter diesem Zusatz die Formulierung „Messezimmer und Mehr" befindet, wobei nur diese jeweils in derselben Schriftart und -größe wie die Firma der Beklagten zu 1) dargestellt werden.

Soweit sich die Beklagten darauf beziehen, dass einige ihrer ausländischen Kunden, z. B. in Australien und China, den Zusatz „Fairrooms & More" in der Vergangenheit als zur Geschäftsbezeichnung der Beklagten gehörigen Bestandteil angesehen haben, ist dies unerheblich, da es ausschließlich auf das Verständnis der inländischen beteiligten Verkehrskreise ankommt.

Den genannten e-mail-Adressen der Beklagten kommt keine derartige Namensfunktion wie eine Internet-domain zu. Insofern können auch allenfalls die nach dem @-

Zeichen verwendeten Begriffe die Funktion eines den Geschäftsbetrieb identifizierenden Hinweises haben, also wiederum „mum-team.de“.

Durch die Verwendung der Bezeichnung „fairrooms“ seitens der Beklagten wird eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 15 Abs. 2 MarkenG begründet. Der einzige Unterschied zwischen den von den Parteien benutzten Begriffen liegt in der Großschreibung seitens der Klägerin und der Kleinschreibung durch die Beklagten. Dieser ist jedoch so marginal, dass hierdurch die ansonsten gegebene klangliche, schriftbildliche sowie bedeutungsmäßige Identität nicht ernsthaft in Frage gestellt wird.

Die Haftung des Beklagten zu 2) ergibt sich für den allgemein formulierten Unterlassungsanspruch aus dem Umstand, dass dieser Geschäftsführer der Beklagten zu 1) ist und hinsichtlich der beiden domains schon aus der Tatsache, dass diese auch auf seinen Namen registriert sind.

Offen bleiben kann die Frage, ob der Klägerin im Hinblick auf ein etwaiges domain-grabbing seitens der Beklagten auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche zustehen können.

Der Rechtsstreit war auch nicht gemäß § 148 ZPO im Hinblick auf das vom Beklagten zu 2) gegen die klägerische Marke betriebene Lösungsverfahren auszusetzen. Dies wäre allenfalls dann in Betracht gekommen, wenn sich der Klagerfolg auf die eingetragene Marke der Klägerin gestützt hätte. Diese ist jedoch zeitlich nach der Registrierung der domain „www.fairrooms.com“ der Beklagten als erster Benutzungshandlung im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG angemeldet worden und demzufolge demgegenüber prioritätsjünger.

Soweit die Beklagten den Begriff „fairrooms“ lediglich als beschreibenden Hinweis auf die von der Beklagten zu 1) betriebene Zimmervermittlung verwenden, bleibt ihnen diese Möglichkeit gemäß § 23 Nr. 2 MarkenG offen. Lediglich die markenmäßige Benutzung dieser Bezeichnung war ihnen zu versagen. Hierzu zählt aber jedenfalls die von ihnen gewählte sublevel-domain.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. i. V. m. § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 709 S. 1 ZPO.

Bei der Bemessung des Streitwerts hat sich die Kammer an dem Interesse der Klägerin an der Durchsetzung ihrer markenrechtlichen Rechtsposition sowie dem als erheblich anzusehenden Angriffsfaktor der rechtsverletzenden Benutzungshandlungen seitens der Beklagten orientiert.

Schomerus.

Richterin Kappel ist
im Urlaub

Schomerus

Dr. Miersch